

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftwart/in
- -Beisitzer/ inne/n.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Je zwei Vorstandmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie werden in einem Protokoll festgehalten. Für die Protokollierung der Vorstandssitzungen gilt §5 Absatz 3 entsprechend.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt - sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Stadt Bad Bramstedt zu, die es für Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Vereinszweck verwandt sind und unmittelbar mildtätigen Zwecken zugute kommen. Ein davon abweichender Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Bramstedt, den 23.10.2007